

www.e-rara.ch

Die Jäger und Schützen des preussischen Heeres

was sie waren, was sie sind und was sie sein werden

Was sie sind - ihre gegenwärtigen Dienstverhältnisse

Gumtau, Karl Friedrich

Berlin, 1835

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 7930

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-30986>

Zwölfter Abschnitt.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

tung zum Fortdienen mit ihnen eingegangen. Haben solche Garde-Jäger diese dreijährige Dienstzeit bereits beim Bataillon abgeleistet, so werden sie nach abgehüfter Strafe ohne Weiteres zur Disposition dieser betreffenden Jäger-Abtheilung zur Einziehung für einen Krieg, in das Landwehr-Verhältniß in die Heimath entlassen.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Krankenpflege.

Die Krankenpflege wird bei den Jägern und Schützen ganz eben so, wie bei den übrigen Truppentheilen behandelt. Es sind dazu die nöthigen Aerzte angestellt, die erforderlichen Lazarethe und sonstigen Lokale vorhanden und ordnungsmäßig eingerichtet; die nöthigen Geldmittel werden verabreicht und die hierher gehörigen administrativen Einrichtungen und Verhältnisse von einer angeordneten Lazareth-Kommission, welche bei den Bataillons und Abtheilungen ernannt sind, verwaltet.

Diese Angelegenheit ressortirt zunächst in technischer und persönlicher Beziehung, unter der obern Leitung und nach den Anordnungen des Chefs des Militär Medizinal-Wesens, von den Divisions-General-Chirurgen der Armee-Corps, und gehört im Allgemeinen zum Geschäftszweige resp. der General-Kommandos und Brigaden.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Orden und Ehrenzeichen.

Den bei den Jägern und Schützen dienenden Offizieren und Leuten, werden unter den in den Statuten über die Verleihung und den Besitz der verschiedenen Orden und Ehrenzeichen, vorgeschriebenen Erfordernissen, von des Königs Majestät, Orden und Ehrenzeichen in gleicher Art verliehen, wie den übrigen Truppen.